



Förderverein Naturkindergarten Donaueschingen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein Naturkindergarten Donaueschingen**“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Donaueschingen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Naturpädagogik für Kinder. Kindern im Kindergartenalter soll in enger Zusammenarbeit mit dem Kindergartenträger „Naturkindergarten Apfelbäumchen Donaueschingen“ oder einer Nachfolgeeinrichtung ein unmittelbarer und bewusster Kontakt mit der Natur ermöglicht werden.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch
 - die Bereitstellung, den Betrieb und Unterhalt einer entsprechenden Unterkunft für die vom Kindergartenträger betreuten Kinder;
 - Öffentlichkeitsarbeit;
 - die Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Mitglieder, die als Bauwagennutzer eine Kapitalanleihe an den Verein geleistet haben, erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanleihe.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Mit Zugang der Kündigung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Mitbestimmung innerhalb des Vereins durch die Mitgliederversammlung.
2. Vertreter von juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, dürfen keine Vorstandsämter übernehmen.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur pünktlichen Zahlung der festgesetzten Beiträge.
4. Die Mitglieder haben es zu gestatten, dass personenbezogene Daten gespeichert und im Rahmen einer ordnungsgemäßen EDV-Verwaltung an Dritte weitergegeben werden dürfen.
5. Aus der Mitgliedschaft leitet sich nicht automatisch das Recht auf den Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Kindergartenträger ab.
6. Schriftliche Informationen und Einladungen zu Mitgliederversammlungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift erfolgt sind.

§ 6 Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, dem/der Kassenführer/in oder dem/der Schriftführer/in schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - die Wahl des Vorstands
 - die Entgegennahme der schriftlich vorgelegten Jahresrechnung, Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstands
 - die Entlastung des Vorstands

- die Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins und die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - die Festsetzung von Richtlinien für den Betrieb und Unterhalt der Unterkunft
 - die Gestaltung und Bedingungen des Nutzungsvertrags
4. Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht. Bei den natürlichen Personen ist für die Ausübung des Stimmrechts ein Mindestalter von 16 Jahren erforderlich.
 5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bezwecken, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen war.
 7. Abstimmungen und Wahlen können per Akklamation erfolgen. Sollte jedoch ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung oder Wahl beantragen, ist geheim abzustimmen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Kassensführer/in sowie einem/einer Schriftführerin.
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem Mitglied des Vorstandes vertreten (Einzelvertretung).
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf ein Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich der restliche Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl des neuen Vorstandsmitglieds bzw. der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Einladungen zu Vorstandssitzungen bedürfen weder Form noch Frist.
7. Bei Stimmgleichheit in Vorstandsentscheidungen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Satzungsänderungen, die von Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind zu informieren.
9. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredites oder sonstiger Zahlungen von mehr als € 1.500.- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Das gleiche gilt für den Erwerb oder Verkauf, die Verpfändung oder den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung für länger als drei Monate bezüglich der Betriebsstätte für den Kindergarten, auch soweit es sich hierbei um eine bewegliche Sache handelt (z. B. Bauwagen, sonstige Unterkunft).

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfalls seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Bereich Natur- und Umweltpädagogik zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens sind mit dem Finanzamt abzustimmen.